

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 22.03.2012	Nr. 12
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
12.03.2012	2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald und Umgebung“		159
16.03.2012	Planfeststellung für den Aus- und Umbau der Kreisstraße 34 von Glüsingern nach Meckelfeld, Glüsinger Straße von Str.-km 1,3 bis Str.-km 2,2		162
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>		
15.03.2012	Hauptsatzung		163
	<u>Gemeinde Egestorf</u>		
09.02.2012	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, 3. Änderung		167
09.02.2012	Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse		170
09.02.2012	Hauptsatzung		178
	<u>Gemeinde Gödenstorf</u>		
19.03.2012	Haushaltssatzung 2012 und 2013		182
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
14.03.2012	Hauptsatzung		185
14.03.2012	Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung, 7. Änderung		190
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>		
14.03.2012	Hauptsatzung		191
14.03.2012	Aufwandsentschädigung		195
	<u>Gemeinde Harmstorf</u>		
15.12.2009	Bebauungsplan Nr. 7 „Reuterberg/Im Walde“ mit örtlichen Bauvorschriften		199
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
28.02.2012	27. Änderung des Flächennutzungsplanes		200
09.03.2012	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung		202
09.03.2012	Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung		206
09.03.2012	Friedhofsgebührensatzung		210

<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
14.03.2012	Hauptsatzung	215
14.03.2012	Vergnügungssteuersatzung, 1. Änderung	218
14.03.2012	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken, 2. Änderung	219
14.03.2012	Friedhofssatzung	220
14.03.2012	Friedhofsgebührensatzung	235

Verordnung vom 12.03.2012 zur 2. Änderung der Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Klecker Wald und Umgebung“

in der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal und im Bereich der Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg

vom 17. September 1990

**(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 41 vom 19.10.2000, S.762)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2004
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 33 vom 26.08.2004, S. 722)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) in Verbindung mit §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

§ 1

Dem § 5 der Verordnung vom 17.09.1990 des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet "Klecker Wald und Umgebung" wird folgender Absatz (4) angefügt:

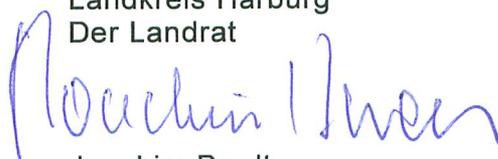
„(4) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Nutzungen auf den Baustandorten, die durch den Bebauungsplan Harmstorf Nr. 7 „Reuterberg/Im Walde“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 23.11.2009 für zulässig erklärt worden sind. Die Baustandorte auf den Flurstücken 22/3, 97/64, 22/2, 63/1, 108/22, 22/1, 102/22, 106/22, 101/22, 63/3, 105/22 und 107/22 der Gemarkung Harmstorf, Flur 1 sind in den nachfolgend veröffentlichten Karten 1-2 dunkelgrau dargestellt. Die Freistellung gilt auch auf den dazugehörigen Grünflächen. Diese sind in den nachfolgend veröffentlichten Karten 1-2 schraffiert dargestellt.“

In den Bebauungsplangebieten (Karten 1-2 fett umrandet dargestellt) sind die erforderlichen Maßnahmen zur Grundherrichtung und Unterhaltung der Erschließungswege sowie zur Löschwasserversorgung und Einrichtung zentraler Müllsammelstellen im Einvernehmen mit dem Landkreis als Untere Naturschutzbehörde zulässig.“

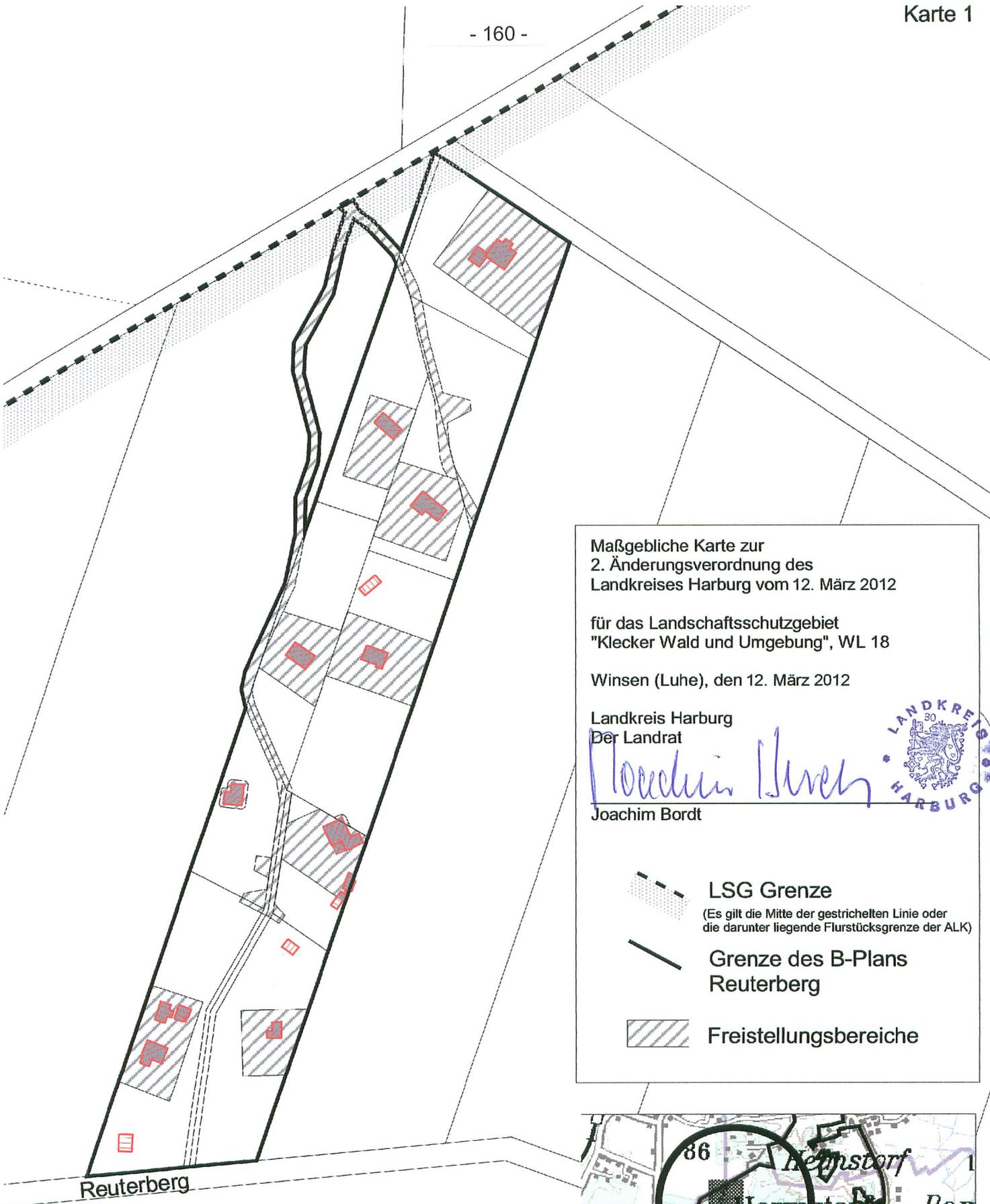
§ 2

Diese Verordnung tritt am 23.03.2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 12.03.2012

Landkreis Harburg
Der Landrat

Joachim Bordt





Maßgebliche Karte zur
 2. Änderungsverordnung des
 Landkreises Harburg vom 12. März 2012

für das Landschaftsschutzgebiet
 "Klecker Wald und Umgebung", WL 18

Winsen (Luhe), den 12. März 2012

Landkreis Harburg
 Der Landrat

Joachim Bordt

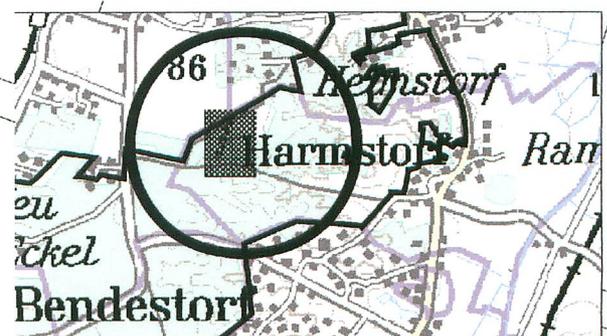
Joachim Bordt



--- LSG Grenze
 (Es gilt die Mitte der gestrichelten Linie oder
 die darunter liegende Flurstücksgrenze der ALK)

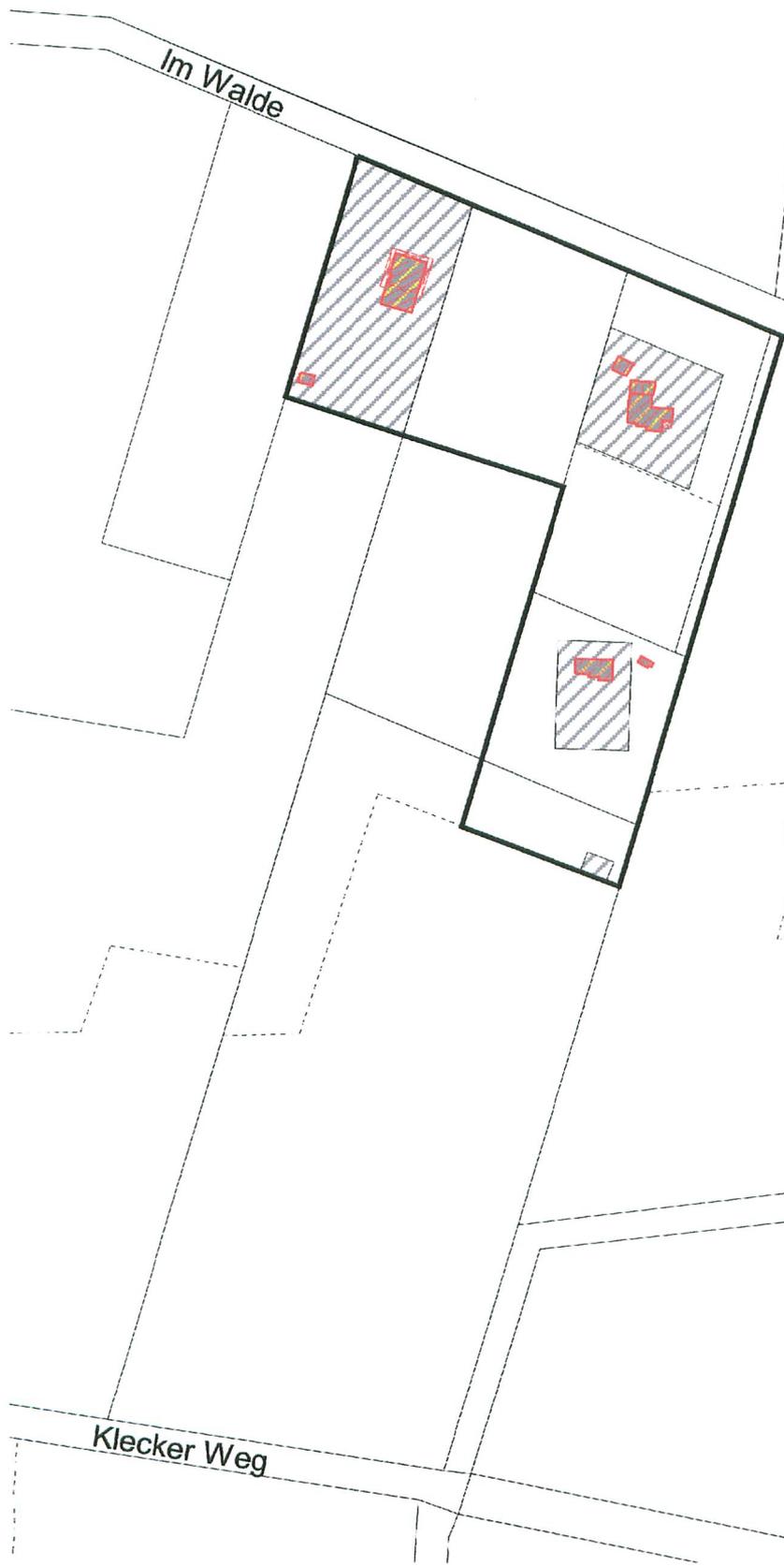
— Grenze des B-Plans
 Reuterberg

▨ Frestellungsbereiche



Übersichtskarte





Maßgebliche Karte zur
2. Änderungsverordnung des
Landkreises Harburg vom 12. März 2012

für das Landschaftsschutzgebiet
"Klecker Wald und Umgebung", WL 18

Winsen (Luhe), den 12. März 2012

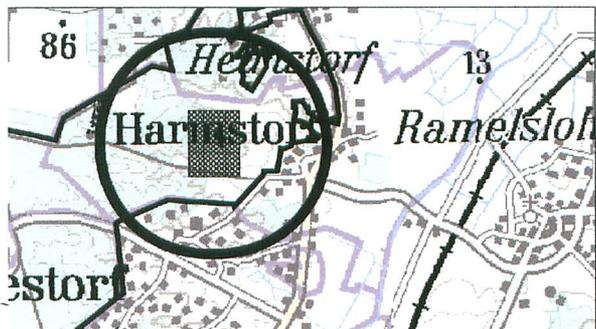
Landkreis Harburg
Der Landrat

Joachim Bordt



Joachim Bordt

-  LSG Grenze
(Es gilt die Mitte der gestrichelten Linie oder die darunter liegende Flurstücksgrenze der ALK)
-  Grenze des B-Plans
Im Walde
-  Freistellungsbereiche



Übersichtskarte



Landkreis Harburg
Abteilung Recht

Winsen, den 16.03.2012

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Aus- und Umbau der Kreisstraße 34 von Glüsingern nach Meckelfeld, Glüsinger Straße von Str.-km 1,3 bis Str.-km 2,2

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Harburg vom 15.03.2012, -Az. 12 -Ausbau K 34-, ist der Plan für den Aus- und Umbau der Kreisstraße 34 von Glüsingern nach Meckelfeld, Glüsinger Straße von Str.-km 1,3 bis Str.-km 2,2 gemäß § 38 NStrG festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de zu richten. Bitte beachten Sie hierbei die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg (www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind.

Der Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

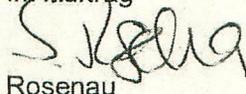
29. März bis 12. April 2012

in der Kreisverwaltung Harburg, Schlossplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, Gebäude G, Zimmer 205 und außerdem in der Gemeinde Seevetal, Bauamt (Tiefbauabteilung), Kirchstraße 11, 21218 Seevetal (Hittfeld) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen Gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landkreis Harburg, Abteilung Recht, Schlossplatz 6 in 21423 Winsen/Luhe schriftlich angefordert werden. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab Beginn der Auslegung auf der Homepage des Landkreises Harburg unter www.landkreis-harburg.de abgerufen werden.

Im Auftrag



Rosenau



Hauptsatzung 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bendestorf“.
- (2) Die Gemeinde Bendestorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist schräg links geteilt und zeigt im geteilten oberen Feld auf Blau eine goldene Sonne, im unteren geteilten Feld ein schwarzes Mühlenrad über blauem Wellenband.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde sind blau und weiß; die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bendestorf, Landkreis Harburg“.

**§ 3
Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der

Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 4
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach §§ 81 Abs. 2 und 105 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Mitgliedern des Rates die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Sie oder er führen den Vorsitz im Verwaltungsausschuss und Rat. Sie oder er berufen den Verwaltungsausschuss und den Rat ein und stellen die Tagesordnung auf. Über die weitere Aufgabenzuordnung hat der Rat gem. § 106 NKomVG in der konstituierenden Sitzung zu entscheiden.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (3) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor
nach § 106 NKomVG

- (1) Hat der Rat gem. § 106 NKomVG beschlossen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 NKomVG hat, obliegen die übrigen Aufgaben der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
- (2) Dazu gehören die in den § 3 Abs.2, § 7 Abs. 3 und § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben. An die Stelle der Bezeichnung Bürgermeister/in tritt die Bezeichnung Gemeindedirektor/in.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

Hauptsatzung

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bendestorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung, Poststraße 4, Bendestorf und nachrichtlich in den weiteren Bekanntmachungskästen in der Gemeinde vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und

GEMEINDE BENDESTORF

Hauptsatzung

der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bendestorf vom 01.02.2007 außer Kraft.

Bendestorf, den 15.03.2012



(Reddig)
Gemeindedirektorin



GEMEINDE EGESTORF
- 10.21.01 -

3. Änderung der

S a t z u n g

**über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagen-
entschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Egestorf, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 10, 44 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) hat der Rat der Gemeinde Egestorf folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Egestorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat oder die ehrenamtliche Tätigkeit, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Abgerechnet wird vierteljährlich.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 45,00.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
den Ratsvorsitzenden, seinen Vertreter, die
Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	€ 500,00
b)	an seinen 1. Vertreter	€ 110,00
	an seinen 2. Vertreter	€ 55,00
c)	an Fraktionsvorsitzende	€ 100,00
d)	an Beigeordnete	€ 50,00

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 5,00.

Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a)	an den Ratsvorsitzenden	€ 110,00
b)	an den 1. Vertreter	€ 55,00
	an den 2. Vertreter	€ 40,00
c)	an die Fraktionsvorsitzenden	€ 55,00
d)	an die übrigen Ratsmitglieder	€ 25,00

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist (z. B. Selbständige).
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens € 15,00 je volle Stunde begrenzt.

§ 7

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

Der ehrenamtliche Gemeindecassier erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 256,00. Des weiteren erhält der /die ehrenamtliche Stellvertreter/in des /der Archivar/in eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 128,00. Damit sind sämtliche Kosten für sächliche Ausgaben (einschl. Fahr- und Reisekosten) abgegolten.

§ 8

Auslagen

Mit den vorgenannten Aufwand- bzw. Verdienstaufschlagsentschädigungen sind die Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Egestorf vom 20.07.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.01.2007, außer Kraft.

Egestorf, den 09.02.2012



Kruse, Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen in Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auch im Internet unter „www.egestorf.de“ bekannt gemacht.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will er selbst zur Sache sprechen, so soll er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Vertreter abgeben.

- (2) Sind der Bürgermeister und seiner Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
7. Amtliche Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters,
8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
9. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
10. Behandlung von Anfragen und Anregungen,
11. Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in die Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertragung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Bürgermeister zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde Teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Der Bürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentliche Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand zweimal sprechen; ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - e) Der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat
- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge Zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das persönliche Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Bürgermeister sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmung der Geschäftsordnung, so kann der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Bürgermeister nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Der Bürgermeister entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Bürgermeister bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der Bürgermeister stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Hälfte der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die Geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekanntlich gibt.

§ 15 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Bürgermeister bestimmt zwei Ratsmitglieder als Stimmzähler/innen.

§ 16 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Fachausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 4 Nr. 11 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Anfragen werden von dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Der Bürgermeister kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Bürgermeister die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 20

Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem Bürgermeister geleitet.

- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Egestorf kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen.
- (3) Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald 14 Tagen nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat. Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden auch im Internet unter „www.egestorf.de“ bekannt gegeben.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige hinzu gezogen werden.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Eilentscheidungen können vom Bürgermeister in ganz besonderen Fällen per Telefon oder E-Mail von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses eingeholt werden und sind der nächsten Niederschrift des Verwaltungsausschusses anzufügen.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Ratsmitglieder können als Zuhörer teilnehmen.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23 Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu bewahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 24 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 25 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse vom 23.04.2008 außer Kraft.

Egestorf, 09.02.2012


Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Egestorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 09.02.12 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Egestorf“. Sie besteht aus den Ortsteilen Döhle, Egestorf-Waldsiedlung, Evendorf, Sahrendorf mit Sudermühlen und Schätzendorf. Die Ortsteile führen ihren bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in rot einen silbernen Glockenturm neben einem silbernen Kirchenschiff, im Schildfuß wachsend fünf goldene gestielte Ähren.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gold/silber mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Egestorf, Landkreis Harburg“.

§ 3

Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe 2.500,00 Euro übersteigt.
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte unterhalb der Wertgrenze in Höhe von 2.500,00 Euro liegen

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Gemäß § 105 Abs. 5 Nr. 1 NKomVG beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Angestellte/ einen Angestellten der Gemeinde mit der Verwaltungsvertretung.

Die Dienstbezeichnung lautet:

„Verwaltungsvertreter/in des Bürgermeisters“

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Egestorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die Guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss

können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder – dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Egestorf.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in

Döhle: Parkplatz Dorfstraße

Egestorf Alte Dorfstraße 2
Lübberstedter Straße / Ostende
Kath. Kirche; Alte Dorfstraße (Ortsausgang)
Ginsterweg (Waldsiedlung)
Schätzendorfer Str. 8 (Gemeindebüro)

Evendorf: Evendorf Dorfstraße 16

Sahrendorf: Im Sahrendorf 17

Schätzendorf: Im Schätzendorfe 26

- (3) Die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit einem Vermerk über Beginn und Ende des Aushanges zu versehen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (6) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Brackel zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 7

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens

7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 09.02.12 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Egestorf vom 06.05.2002 außer Kraft.

Egestorf, den 09.02. 2012

Bürgermeister



Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Auf Grund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende doppische Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen.

	§ 1	2012	2013
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr			
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf		677.500 €	670.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		677.500 €	670.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		- €	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		- €	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen auf		724.600 €	642.100 €
2.2 der Auszahlungen auf		778.700 €	662.200 €
festgesetzt.			
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen			
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		634.600 €	642.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		610.700 €	594.700 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen		90.000 €	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen		168.000 €	67.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahre 2012 und 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

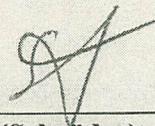
	Haushaltsjahr 2012 und 2013 v.H.
1. Grundsteuer	
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	325
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	325
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	325

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NGKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Gödenstorf, den 8. Februar 2012


(Schröder)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 23.02.2012 bis 17.04.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung in der Gemeinde Gödenstorf, Hauptstraße 20,
21376 Gödenstorf im Gemeindebüro

**dienstags
freitags**

19:00 Uhr – 20:00 Uhr

13:30 Uhr – 15:00 Uhr

öffentlich aus.

Gödenstorf, den 19.03.2012

Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hanstedt, Landkreis Harburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

(1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Hanstedt".

(2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Asendorf
Brackel
Egestorf
Hanstedt
Marxen
Undeloh

(3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsgemeinden.

(4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in Hanstedt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Hanstedt zeigt einen schwarzen balzenden Birkhahn mit roten Rosen über den Augen in goldenem Feld.

(2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hanstedt, Lkrs. Harburg“

(4) Die Verwendung des Namens, des Wappens oder der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

(1) Die Aufgaben der Samtgemeinde ergeben sich aus § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG. Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:

a) Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe

b) Durchführung von Jugendferienprogrammen

- c) Erwerb der Mitgliedschaft und Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung zur musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung für das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt
- d) Einrichtung und Unterhalten einer Sonderbuslinie für Jugendliche (Disco-Bus)
- e) Errichtung und Betrieb von Friedhofskapellen
- f) Förderung der übergemeindlichen Tourismusorganisation „Lüneburger Heide GmbH“ oder deren Rechtsnachfolger
- g) Öffentlicher Personennahverkehr

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen. Über die Eigentumsübertragung oder die Nutzungsüberlassung haben sich die jeweilige Mitgliedsgemeinde und die Samtgemeinde zu einigen.

§ 5

Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Beschlussfassung des Samtgemeindeausschusses bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert zwischen 5.000,00 Euro und 10.000,00 Euro liegt.

Bei einem Vermögenswert bis zu 5.000,00 Euro werden diese Rechtsgeschäfte vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8

Samtgemeindeverwaltung

Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen. Der Stellenplan ist zu beachten.

§ 9

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Hanstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder An-

tragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel – Standort: Hanstedt, Rathausstraße 1 – und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde in den Mitgliedsgemeinden. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen dem Presseverteiler zur Verwendung im redaktionellen Teil zur Verfügung gestellt.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (5) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hanstedt zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§ 12

Einwohnerversammlungen

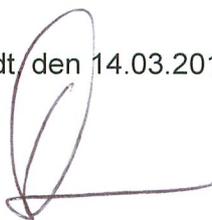
Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden

oder für Teile von Mitgliedsgemeinden. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 27. August 2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006, außer Kraft.

Hanstedt, den 14.03.2012



Samtgemeindebürgermeister



**7. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung Egestorf der Samtgemeinde Hanstedt
(Gebührensatzung zentrale Abwasserbeseitigung)
vom 05.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576,) i. V. m. den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) und § 5 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBL. S. 130), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

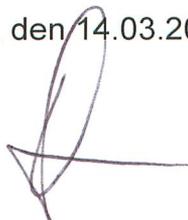
Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, nachzuweisen. Die Messeinrichtungen muss der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Harburg zugelassenen Installationsbetrieb auf seine Kosten einbauen lassen. Messeinrichtungen ohne eine gültige Eichzeit bleiben die bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 2

In § 3 Abs. 6 wird in Satz 3 der Verweis von „Abs. 4 Satz 2 bis 4“ in „bis 5“ geändert.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Hanstedt, den 14.03.2012



Samtgemeindebürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Hanstedt". Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt.
- (2) Die ehemalige Gemeinde Nindorf am Walde führt den Namen Nindorf am Walde, die ehemaligen Gemeinden Ollsen, Quarrendorf und Schierhorn führen als Gemeindeteile der Gemeinde Hanstedt ihre bisherigen Namen als Ortsbezeichnung weiter.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt die historische Windmühle in rot auf silbernem Grund, den Riesen Bruns in Silber auf grünem Grund, der rote Schildfuß wird vom silbernen Wellenband der Aue durchzogen.
- (2) Die Flagge trägt das Wappen der Gemeinde Hanstedt auf zweifarbigen Grund, und zwar in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hanstedt, Kreis Harburg“.
- (4) Die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliches Symbol.
- (5) Die Verwendung
 1. des Gemeindewappens,
 2. der Wappen der in die Gemeinde Hanstedt eingegliederten Gemeinden Nindorf am Walde, Quarrendorf und Schierhorn,
 3. des Namens in Verbindung mit der Bezeichnung „Gemeinde“, auch in abgewandelter oder verkürzter Form zu Werbezwecken

ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
 - e) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

Im Außenbereich:

- a) Neubauvorhaben
 - b) Nebenanlagen über 50 qm Grundfläche
 - c) wesentliche Nutzungsänderungen von bzw. in Gebäuden
- (3) Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert zwischen 3.000,00 Euro und 7.500,00 Euro liegt.

Bei einem Vermögenswert bis zu 3.000,00 Euro werden diese Rechtsgeschäfte vom Gemeindedirektor wahrgenommen.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der Gemeindedirektor mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hanstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gem. Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Samtgemeindetafel – Standort: Hanstedt, Rathausstraße 1 – und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde in den Gemeindeteilen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme sind aktenkundig zu machen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachungen mit Ablauf des Sitzungstages. Daneben werden die Bekanntmachungen dem Presseverteiler zur Verwendung im redaktionellen Teil zur Verfügung gestellt.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden gem. Abs. 2 vorgenommen.
- (5) Sind nach Abs. 2 oder Abs. 3 Pläne, Karten und ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist deren Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hanstedt zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Umschreibung des Inhaltes in groben Zügen und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Aushang hinzuweisen. für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

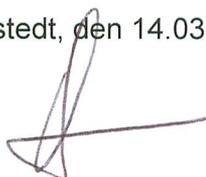
§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hanstedt vom 20. März 1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03. Juli 1997, außer Kraft.

Hanstedt, den 14.03.2012



Gemeindedirektor



S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576,) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15ten für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

Alle Ansprüche eines Ratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf Aufwandsentschädigung entfallen bei Sitzverlust, ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses.

- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 EUR.
- (2) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 8,00 EUR je angefangene Stunde erstattet.

Aufwandsentschädigungssatzung

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung.

§ 3

**Zusätzliche Aufwandsentschädigung
für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Ratsvorsitzende(n)	250,00 EUR
b) an ihre/seine Vertreter(in)	55,00 EUR
c) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	36,00 EUR
d) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder	36,00 EUR

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

Auf Antrag werden die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 8,00 EUR je angefangene Stunde erstattet. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten.

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die/den Ratsvorsitzende(n)	70,00 EUR
b) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder	34,00 EUR
c) an die übrigen Ratsmitglieder	34,00 EUR

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben

Aufwandsentschädigungssatzung

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Nachgewiesener Verdienstausschlag wird bis zur Höhe von 20,00 EUR je Stunde erstattet.

- (3) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die nach Abs. 2 keinen Verdienstausschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz in Höhe von 16,00 EUR je Stunde und höchstens 80,00 EUR pro Tag.

**§ 7
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen einer Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 EUR im Monat begrenzt.

**§ 8
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindedirektor/in	175,00 EUR
b) allgemeine/r Vertreter/in Gemeindedirektor/in	85,00 EUR
c) Gemeindecarchivar/in	bis zu 130,00 EUR

**§ 9
Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

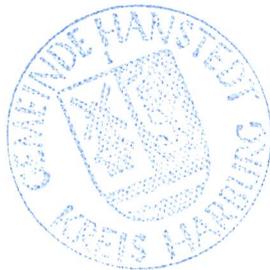
**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung am 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt vom 26. März 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. März 2009 außer Kraft.

Hanstedt, den 14.03.2012



Gemeindedirektor



Gemeinde Harmstorf

- Der Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

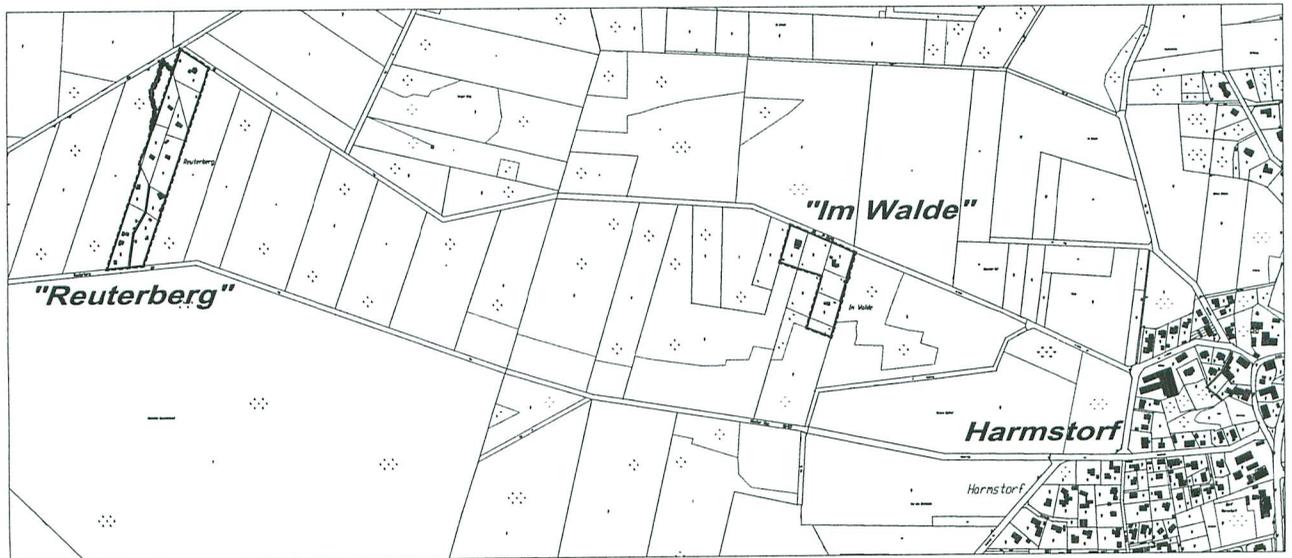
Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Harmstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2009 den

Bebauungsplan Nr. 7 "Reuterberg / Im Walde"

mit örtlichen Bauvorschriften

als **Satzung** sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Reuterberg / Im Walde" mit örtlichen Bauvorschriften besteht aus zwei Teilbereichen und ist im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Teilbereich „Reuterberg“ erfasst vollständig die Flurstücke 22/1, 22/2, 101/22, 102/22, 105/22, 106/22, 107/22, 108/22, 109/22, 110/22, 115/22, 116/22 und einen Teilbereich des Flurstücks 23, der Teilbereich „Im Walde“ erfasst vollständig die Flurstücke 63/1, 63/2, 63/3, 97/64, 118/63 und einen Teilbereich des Flurstücks 62/1, allesamt in der Flur 1 der Gemarkung Harmstorf:



Der **Bebauungsplan Nr. 7 "Reuterberg / Im Walde"** mit örtlichen Bauvorschriften, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.30 Uhr, freitags von 9.00 - 12.00 Uhr) im Gemeindebüro in Harmstorf, Schulstraße 1, Telefon 04105 / 52634 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB sind

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der **Bebauungsplan Nr.7 "Reuterberg / Im Walde"** mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Harmstorf, den 15.12.2009

(A. Maack)





Bekanntmachung

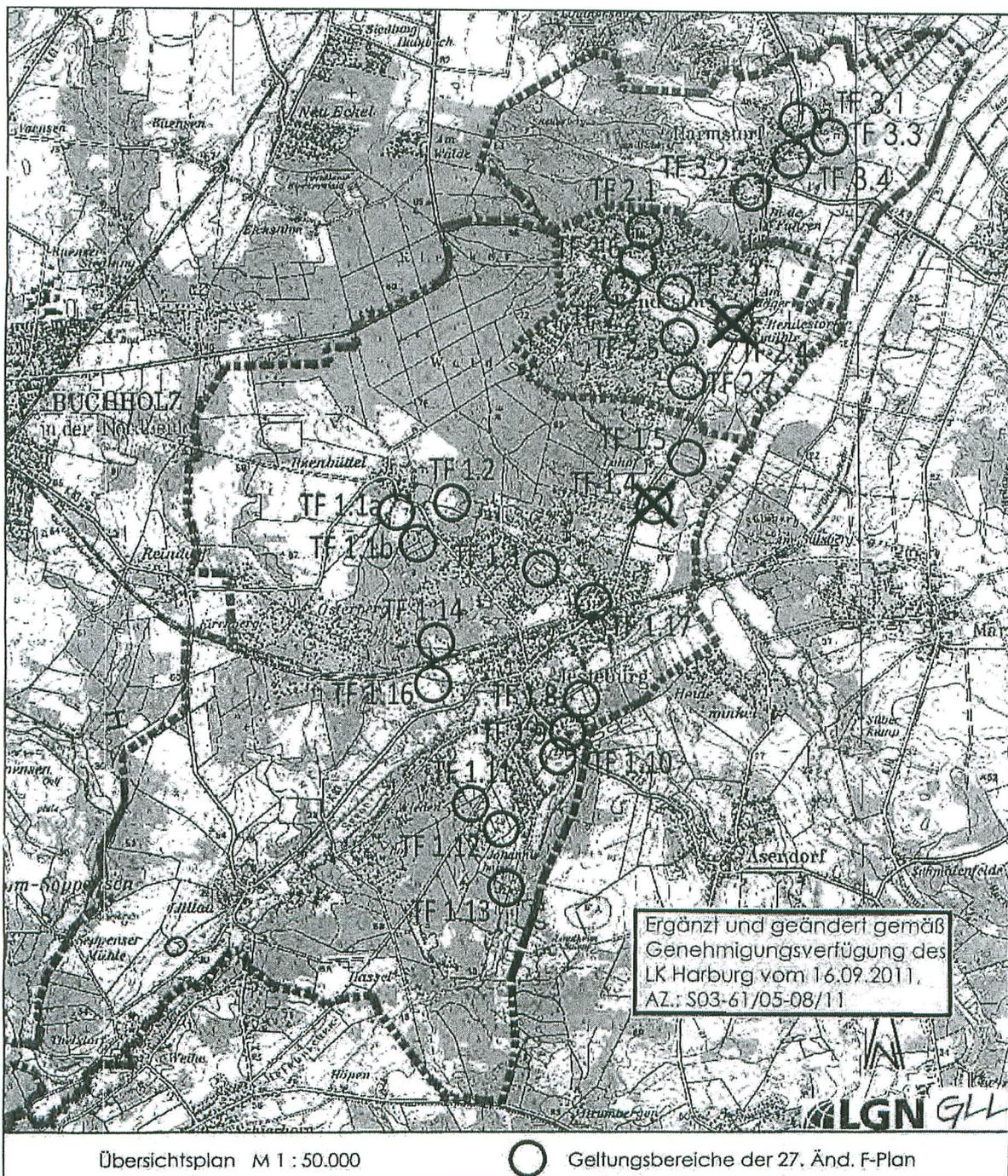
Nr. SGJ 4/2012

28.02.2012

27. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Jesteburg

Mit Verfügung vom 16.09.2011 (AZ.: S03-61/05-08/11) hat der Landkreis Harburg die vom Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 05.05.2011 beschlossene 27. Änderung mit Ausnahmen, Maßgaben und Auflagen genehmigt. Der Beitrittsbeschluss erfolgte durch den Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 08.12.2011.

Die Lage der Änderungsflächen ist im nachstehenden Planausschnitt durch Kreise gekennzeichnet. Die Flächen 1.4 und 2.4 sind von der Genehmigung ausgenommen.



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen im neuen Rathaus der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5 während der Sprechzeiten (Montag, Donnerstag und Freitag 9 - 12 Uhr und Dienstag 15 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

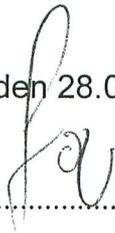
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs: 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Jesteburg mit Ausnahme der Teilflächen 1.4 und 2.4 wirksam geworden.

Jesteburg, den 28.02.2012



.....
Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt
abgenommen



Verordnung

**Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Samtgemeinde Jesteburg
(SOG-VO der Samtgemeinde Jesteburg)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2) und § 126 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 01.03.2012 für das Gebiet der Samtgemeinde Jesteburg folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, ihren Ausbauzustand oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle tatsächlich für den öffentlichen Verkehr oder einzelne Arten des öffentlichen Verkehrs benutzten Flächen sowie alle ihre Bestandteile.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen z.B. alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Grünflächen, Denkmäler, Gedenkstätten, Spielplätze und Gewässer mit den Uferanlagen.

**§ 2
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) Von Gebäuden, die unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage nach § 1 angrenzen, sind Eiszapfen und überhängende Schneemassen, die auf öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, unverzüglich von der oder dem Verantwortlichen zu entfernen. Gleiches gilt für morsche oder abgestorbene Bäume und Äste. Sollte eine unverzügliche Entfernung nicht möglich sein, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren bzw. Aufstellen von Warnschildern zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Bereich nicht so angebracht werden, dass Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

§ 3

Tiere

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

§ 4

Brenntage

- (1) Es finden nach den folgenden Bestimmungen so genannte Brenntage statt. Sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden können, darf nicht verbrannt werden.
- (2) Pflanzliche Abfälle (Pflanzen und Pflanzenteile, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen) können in einer üblichen, auf einem privaten Grundstück anfallenden Menge jedes Jahr jeweils am ersten Sonnabend im März, Oktober und November in der Zeit zwischen 9.00 und 18.00 Uhr sowie am Ostersonnabend in der Zeit von 09:00 und 24:00 Uhr ohne Anmeldung von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten auf privaten Flächen verbrannt werden.
- (3) Bei lang anhaltender trockener Witterung (Waldbrandstufe 4 oder höher), bei starkem Wind (ab Windstärke 6 nach der Beaufort-Skala), auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Wetterlage, die ein schnelles Aufsteigen des Rauches verhindert (Inversionswetterlage), bei Regen oder Schneefall ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten.
- (4) Zu Gebäuden aus nichtbrennbaren Materialien, mit harter Bedachung und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 25 m, zu Gebäuden mit weicher Bedachung, zu Wäldern, Heideflächen, Wallhecken, Energieversorgungsanlagen, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Zelt- und Campingplätzen und entwässerten Mooren, zu Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr ein Abstand von mindestens 100 m und zu den Grundstücksgrenzen ein Abstand von 5 m einzuhalten.
- (5) Der Durchmesser des Feuers ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
- (6) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Es ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind auszuschließen. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden. Leicht entzündliche und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 25 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
- (7) Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
- (8) Sonstige Feuer dürfen ohne Genehmigung nur in den handelsüblichen Feuerkörben,

Feuerschalen, Grillkaminen o.ä. mit trockenem unbehandeltem Holz entzündet werden. Dabei darf niemand durch Rauchentwicklung beeinträchtigt werden. Eine Brandgefährdung und Funkenflug sind auszuschließen.

Hinweis:

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst – und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ist ein eventuell aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung erforderlicher Feuerwehreinsatz nach dem § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz von den Verursachern zu zahlen.

§ 5 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer/Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden oder innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung der Gemeinde mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Ziffern müssen mindestens 10 Zentimeter hoch sein.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für angeordnete Umnummerierungen der Hausnummer.

§ 6 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von der vorstehenden Bestimmung können im Einzelfall, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt, zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind.
- (2) Ausnahmen nach Ziffer 1 bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet mit Bedingungen und Auflagen verbunden unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen nach Ziffer 1 sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, überhängende Schneemassen, morsche oder abgestorbene Bäume und Äste nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt
 - b. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände an der Grenze zum öffentlichen Bereich so anbringt, dass Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können,
 - c. § 3 Abs. 1 sein Tier nicht so hält oder beaufsichtigt, dass niemand gefährdet wird,
 - d. den in § 4 genannten Bestimmungen ohne Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung pflanzliche Abfälle verbrennt,
 - e. § 5 sein Grundstück nicht mit der von der Samtgemeinde festgesetzten und vorgegebenen Hausnummer versieht oder das Anbringen der Hausnummer nicht fristgerecht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße mit bis zu € 5.000,- geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Jesteburg vom 07.07.2009 außer Kraft.

Jesteburg, den 09.03.2012



Höper
Samtgemeindebürgermeister



Satzung

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter/in und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird für jeden vollen Monat gezahlt, in dem Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen das Amt oder die Funktion innehaben. Die Auszahlung erfolgt jeweils halbjährlich zum 01.06. und 01.12..
- (3) Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung seine/ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Folgende Ehrenbeamte/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 1. der/die Gemeindebrandmeister/in Euro 180,00
 2. der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in Euro 90,00
wenn gleichzeitig das Amt eines Ortsbrandmeisters ausgeübt wird, reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf Euro 35,00

3. der/die Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	
3.1 als Feuerwehrstützpunkt	Euro 70,00
3.2 als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	Euro 60,00
4. der/die stellvertretende Ortsbrandmeister einer Orts-FFW	
4.1 als Feuerwehrstützpunkt	Euro 35,00
4.2 als Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	Euro 30,00
5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Samtgemeindeebene	
5.1 Gemeindeausbildungsleiter	Euro 30,00
5.2 Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	Euro 26,00
5.3 Gemeindefunkwart	Euro 30,00
5.4 Gemeindegemeinschaftsführer	Euro 26,00
5.5 Gemeindezeugwart	Euro 26,00
5.6 Gemeindepressewart	Euro 20,00
5.7 Gemeindejugendwart	Euro 40,00
5.8 Schulklassenbetreuer	Euro 26,00
5.9 Atemschutzgerätewart	Euro 20,00
6. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/innen auf Ortsebene	
6.1 Gerätewart/in in einer Stützpunktwehr	Euro 40,00
6.2 Gerätewart/in in einer Ortsfeuerwehr	Euro 30,00
6.3 Jugendwart/in	Euro 20,00
6.4 Atemschutzgerätewart	Euro 20,00

(2) Funktionsträger/innen sowie stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für ihre Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion bestimmten Betrages.

(3) Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere die Fahr- und Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Jesteburg, das Bekleidungsgeld, die Telefongebühren, das Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) abgegolten.

§ 3

Auslagen und Verdienstausschlag

(1) In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger/innen, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, auf Antrag die tatsächlichen Auslagen erstattet werden.

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden bei der Teilnahme an Einsätzen oder an Lehrgängen auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen und der Verdienstausschlag für bis zu 8 Stunden pro Tag erstattet. Abweichend von § 2 Abs. 3 gilt dies bezüglich des Verdienstausschlages auch für Feuerwehrmitglieder, die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten.

- (2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit (i. d. Regel acht Stunden täglich) zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
- (3) Bei Beschäftigten und Auszubildenden wird dem Arbeitgeber als Verdienstaussfall das nachgewiesene volle Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge für die Sozialabgaben für die Zeit des Feuerwehreinsatzes oder des Lehrganges auf Antrag erstattet.
- (4) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde erstattet. Als Nachweis haben selbstständig Tätige einen schriftlichen Nachweis über den Verdienstaussfall vorzulegen. Im Einzelfall können weitere Nachweise eingefordert werden.
- (5) Auf Antrag werden Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mind. einem Kind unter 10 Jahren bis zu einem Betrag von Euro 10,00 je angefangener Stunde, jedoch höchstens Euro 30,00 je Betreuungstag erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst in gewohntem Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4 Reisekosten

Für die vom Samtgemeindebürgermeister angeordneten und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Soweit nach den einkommenssteuerlichen Bestimmungen die Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, kann auf Antrag der Empfänger die Pauschalversteuerung durch die Samtgemeinde durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

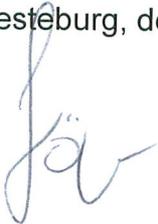
§ 6 Ausnahmegenehmigungen

Der Samtgemeindebürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Jesteburg, den 09.03.2012



Höper
Samtgemeindegemeindevorsteher



Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 191) in Verbindung mit § 40 der Friedhofsatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 25.06.2010 hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt vier Friedhöfe:
 - i) Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)
 - ii) Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)
 - iii) Itzenbüttel (Reindorfer Str.)
 - iv) Bendestorf (Eichenort)
- (2) Die in Abs. 1 genannten Friedhöfe sind zusammen eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.
- (3) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (4) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für die Bereitstellung und späteren Nutzung einer Wahlgrabstätte ist der Erwerber des Nutzungsrechts verpflichtet.
- (2) Gebührensschuldner für die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren ist derjenige, der die Bestattung und Beisetzung veranlasst oder in Auftrag gibt. Wird die Beisetzung bzw. die Bestattung von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen beauftragt oder veranlasst, so haftet jeder dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

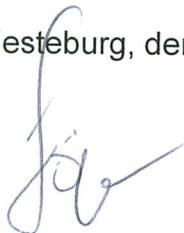
§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 22.11.2010 außer Kraft.

Jesteburg, den 09.03.2012



Höper
Samtgemeindegemeindevorsteher

Anhang: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg
01.04.2012

1	<u>Erwerb von Grabstellen mit Pflegepflicht</u>		€
1.1	Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr	pro Jahr	29,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	29,00
1.2	Wahlgrab Erwachsene pro Platz	pro Jahr	49,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	49,00
1.3	Reihengrab Erwachsene	pro Jahr	49,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	49,00
1.4	Urnengrab	pro Jahr	27,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	27,00
2	<u>Erwerb von Grabstellen ohne Pflegepflicht</u>		€
2.1	Wahlgrab in Rasenlage	pro Jahr	65,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	65,00
2.2	Urnengrab in Rasenlage	pro Jahr	29,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	29,00
2.3	Reihengrab anonym	pro Jahr	58,00
2.4	Urnengrab anonym	pro Jahr	25,00
3	<u>Ausheben und Verfüllen der Gruft</u>		€
3.1	Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern		
	a.) bei mechanischem Aushub		300,00
	b.) bei manuellem Aushub		400,00
	c.) Zuschlag bei Frostboden		70,00
3.2	Erdbestattungen in einem Kindergrab		187,00
	a.) bei mechanischem Aushub		155,00
	b.) Zuschlag bei Frostboden		40,00
3.3	Beisetzung einer Aschurne		70,00

	Zuschlag bei Frostboden	20,00
3.4	Einebnen des Grabhügels, Auffüllen mit Mutterboden	90,00

4 Ausgrabungen und Umbettungen

4.1	Ausgrabung einer Leiche aus einem Reihen- oder Wahlgrab	}	Abrechnung nach tats. anfallenden Aufwand
4.2	Ausgrabung einer Leiche aus einem Kindergrab		
4.3	Ausgrabung einer Aschurne		
4.4	Bei Frostwetter erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 25 %		
4.5	Für die Wiederbestattung werden die Gebühren nach Ziffern 1, 2 und 3 berechnet.		

5 Sonstige Kosten

			€
5.1	Benutzung der Leichenhalle	pauschal	100,00
5.2	Benutzung der Kapelle mit Trauerfeier	pauschal	120,00
	ohne Trauerfeier	pauschal	60,00

6 Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	€	25,00
-----	---	---	-------

Hauptsatzung der Stadt Winsen (Luhe)

vom 14.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 14.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Winsen (Luhe)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde und nimmt die ihr insoweit obliegenden besonderen Aufgaben seit dem 01.07.1997 wahr.
- (3) Die zum 01.07.1972 eingegliederten Gemeinden Bahlburg, Borstel, Gehrden, Hoopte, Laßrönne, Luhdorf, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stöckte und Tönnhausen führen als Gemeindeteile der Stadt Winsen (Luhe) ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im blauen Feld einen aufrecht schreitenden, rot gezungen und rot bewehrten goldenen (oder gelben) Löwen, der von acht roten Herzen umgeben ist.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau, gelb, rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Winsen (Luhe)".

§ 3 Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 250.000,- EUR übersteigt. Bei einem Vermögenswert bis zu 25.000,- EUR werden diese Rechtsgeschäfte von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wahrgenommen. Der Verwaltungsausschuss beschließt über diese Rechtsgeschäfte, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,- und 250.000,- EUR liegt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- EUR nicht übersteigt.

§ 4

Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

In den Ortsteilen Bahlburg, Borstel, Gehrden, Hoopte, Laßrönne, Luhdorf, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stöckte und Tönnhausen werden Ortsvorsteherinnen /Ortsvorsteher als Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte der Stadt eingesetzt. Die Aufgaben der Ortsvorsteher/ innen werden in einer separaten Anweisung geregelt.

§ 5

Weitere Beamtin/Weiterer Beamter auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Es soll eine Reihenfolge in der Vertretung bestehen, so dass eine erste stellvertretende Bürgermeisterin/ein erster stellvertretender Bürgermeister und eine zweite stellvertretende Bürgermeisterin/ein zweiter stellvertretender Bürgermeister zu wählen ist.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie bis zu zwei Personen zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertreten.
- (2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Winsen (Luhe) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Harburg verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im Internet unter der Adresse www.winsen.de; auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird im Winsener Anzeiger ausdrücklich hingewiesen. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften, soweit nicht eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Erteilung einer Genehmigung für den Flächennutzungsplan wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg ortsüblich bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Rathauses (Schloßplatz 1) ortsüblich bekannt gemacht. Die anderen ortsüblichen Bekanntmachungen – einschließlich der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates – erfolgen im Winsener Anzeiger. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates wird nachrichtlich auch im Elbe und Geest Wochenblatt hingewiesen.
- (4) Ergänzend zur Verkündung nach Absatz 1 und zur ortsüblichen Bekanntmachung nach Absatz 3 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse www.winsen.de.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2005, in der Fassung der Änderung vom 31.05.2007, außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.03.2012




Wiese
(Bürgermeister)

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten (Vergnügungssteuersatzung) wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 15 v. H. vom Spieleinsatz.“

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.03.2012



Wiese
Bürgermeister



2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 14.03.2012 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

§ 1

Die bisherigen Schulbezirke A und B der Hauptschulen gem. § 3 der Schulbezirkssatzung werden aufgelöst. Es wird ein einheitlicher Schulbezirk geschaffen. § 3 erhält folgende Formulierung:

**Schulbezirk der Schule am Ilmer Barg
(Oberschule)**

Der Schulbezirk für die Oberschule umfasst die Grundschulbezirke I – V.

§ 2 Übergangsvorschrift

Die Hauptschule Hanseschule wird mit dem Beginn des Schuljahres 2011/12 schuljahrgangsweise aufgelöst.

Die Beschulung in der Oberschule Ilmer Barg beginnt schuljahrgangsweise aufsteigend mit Beginn des Schuljahres 2012/13.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), 14.03.2012



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Wiese".

Wiese
Bürgermeister

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Winsen (Luhe) – Friedhofssatzung –

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 14.03.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung
- § 2 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 7 Säрге und Urnen
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 16 Anonyme Erdreihengrabstätten
- § 17 Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
- § 18 Erdgrabstätten in Rasenlage

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Unterhaltung
- § 22 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Herrichtung und Unterhaltung
- § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhalle
- § 26 Trauerfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Alte Rechte

§ 29 Haftung

§ 30 Gebühren

§ 31 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe in Borstel, Luhdorf und Roydorf.

(2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Winsen (Luhe). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, falls die Eltern Einwohner der Stadt Winsen (Luhe) sind.

(3) Die Friedhöfe erfüllen wegen ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Die Friedhöfe sollen dem dörflichen Charakter entsprechen. Die Begrünung ist standortgerecht anzulegen. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung für Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechende Erholung aufzusuchen.

(4) Einer Überbelegung ist rechtzeitig vorzubeugen.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten einschließlich der Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Aschen auf Kosten der Stadt Winsen (Luhe) verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Winsen (Luhe) auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Gehwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind davon ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seinen Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie die Entsorgung von Abfällen, die außerhalb des Friedhofsgeländes angefallen sind,
- h) Hunde frei umherlaufen zu lassen,
- i) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Friedhofsbesucher gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn ein Gewerbetreibender gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt wird.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung auf einem städtischen Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Beteiligten fest.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) Für den Transport der Leiche oder Asche hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung angemeldet hat.

§ 7 Säрге und Urnen

- (1) Säрге müssen feuchtigkeitshemmend, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorganges ausgeschlossen

ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Wertstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine Inhaltsstoffe beinhalten, die nicht biologisch abbaubar sind. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 10 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Durchführung der Umbettung ist von dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Kosten der Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

In den Fällen des § 24 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 2 Satz 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von amtswegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines und Arten der Grabstätten

(1) Eine Grabstätte besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (§ 15)
- e) anonyme Erdreihengrabstätten (§ 16)
- f) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage (§ 17)
- g) Erdgrabstätten in Rasenlage (§ 18)

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte. Dies gilt ebenso für die Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Als Nutzungsberechtigter gilt der Antragsteller. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Beisetzungen von Aschen in einer Reihengrabstätte sind nicht gestattet.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes mit den Maßen:

Länge: 1,20 m, Breite 0,90 m

b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit den Maßen:

Länge: 2,10 m, Breite 1,20 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes sowie bei Kindern unter einem Jahr Ausnahmen zulassen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten, sofern dieser bekannt ist, 3 Monate vorher bekannt gemacht.

(5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Antrag ist nur in Verbindung mit einem Bestattungsfall möglich. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(2) Wahlgräber werden als ein- bis vierstellige Grabstellen vergeben. Hierauf dürfen auch Fehlgeborene und Ungeborene im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beigesetzt werden. Die Abmessungen der Wahlgräber richten sich nach den Verhältnissen auf den Friedhöfen. Sie sollen je Grabstätte in den Mindestmaßen betragen. Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre gegen Gebühr verlängert werden. Mehrmalige Verlängerungen sind möglich.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(4) Der Wiedererwerb der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nur durch schriftlichen Antrag möglich. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte zur Wiederbelegung freigegeben.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an den Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a - g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b - d und f - h wird der Älteste Nutzungsberechtigter, sofern nicht einvernehmlich eine abweichende Regelung innerhalb der Gruppen getroffen wird.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Bestattung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.

(10) Bis zu 2 Urnen können sowohl in einem belegten als auch in einem unbelegten Wahlgrab des Ehegatten oder eines nahen Angehörigen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung beigesetzt werden.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Antrag ist nur in Verbindung mit einem Bestattungsfall möglich. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal vier Aschen beigesetzt werden. Sie haben eine Mindestgröße von einem Quadratmeter.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(3) § 13 Abs. 3 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabflächen für anonyme Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Gemeinschaftsgrabstätten haben eine Mindestgröße von 0,25 Quadratmetern.

(2) Nutzungsrechte an diesen Urnengräbern werden nicht erworben. Die Bestattung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Tag der Bestattung und die örtliche Lage der Urne werden den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.

(3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 16 Anonyme Erdreihengrabstätten

(1) Anonyme Erdreihengrabstätten sind Grabflächen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Nutzungsrechte werden an diesen Grabstellen nicht erworben. Die Bestattung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt und wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Tag der Bestattung und die örtliche Lage des Sarges werden den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.

(3) Für die gesamte Ruhezeit werden Gestaltung und Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen übernommen. Grabmale sind nicht zugelassen. Grabschmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

(1) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Ein Antrag ist nur in Verbindung mit einem Bestattungsfall möglich. In dieser können maximal vier Aschen beigesetzt werden. Sie haben eine Mindestgröße von 1 Quadratmeter.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

(3) § 13 Abs. 3 bis 8 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Identität der Verstorbenen darf durch eine Grabplatte hingewiesen werden. Diese darf nur eine Größe von 0,40 m x 0,40 m haben und ist ebenerdig einzubringen.

(5) Die Pflege der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen übernommen.

(6) Grabschmuck kann an einer dafür eingerichteten Stelle niedergelegt werden.

§ 18 Erdgrabstätten in Rasenlage

(1) Erdgrabstätten in Rasenlage werden in der Form von Reihengräbern und Wahlgräbern angelegt. Grabmale dürfen nur senkrecht aufgestellt werden. Das Fundament hierfür ist unter Gras zu legen. Die Pflege der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen übernommen.

(2) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Als Nutzungsberechtigter gilt der Antragsteller. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Beisetzungen von Aschen in einer Reihengrabstätte in Rasenlage sind nicht gestattet.

(4) Das Abräumen der Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten, sofern dieser bekannt ist, 3 Monate vorher bekannt gemacht.

(5) Das Nutzungsrecht an den Reihengrabstätten in Rasenlage kann nicht verlängert werden.

(6) Bei den Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage wird gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Antrag ist nur in Verbindung mit einem Bestattungsfall möglich. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(7) Die Wahlgräber werden als ein - bis vierstellige Grabstellen vergeben. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) § 13 Abs. 3 bis 11 findet bei den Wahlgräbern in Rasenlage entsprechende Anwendung.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes angemessenen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen (Nutzungsberechtigten) können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(3) Die Grabmale sind so zu wählen, dass sie sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den vorhandenen Grabmalen nach Form und Farbe anpassen. Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein.

(4) Grabeinfassungen aus Stein müssen sich einem vorhandenen Grabstein anpassen und dürfen 15 cm Höhe nicht überschreiten. Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht sein.

(6) Stehende Grabmale dürfen auf Einzelgrabstätten nicht höher als 1,00 m sein und nicht mehr als 0,80 qm Ansichtsfläche aufweisen. Auf mehrstelligen Grabstätten dürfen diese nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,20 m sein, wobei die Ansichtsfläche 1,20 qm nicht überschreiten darf.

(7) Unzulässig sind insbesondere Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Inschriften und Abbildungen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sowie Abbildungen jeglicher Art von Verstorbenen.

(8) Grabmale, die durch Gestaltung, Farbe oder Inschrift das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind auf Anordnung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, ist die Stadt Winsen (Luhe) berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe nach entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Winsen (Luhe) ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen und Anpflanzungen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen; die Kosten hierfür hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofs-

verwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Winsen (Luhe) über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des Vorschriften des § 19 hergerichtet werden und dauernd in standgehalten werden. Die gilt entsprechend für den Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung (Anlage und Pflege der Grabstätte) ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können diese selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und Pflege übernehmen.

(5) Reihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Nicht gestattet ist:

- a) die Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Reinigungschemikalien und sämtlichen Arten von Pestiziden bei der Grabpflege,
- b) unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen,
- c) Abdecken der Grabstätte mit sonstigen Baumaterialien (z.B. Platten, Pflasterungen, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie),
- d) die Grabstätte mit gekörntem Material zu bestreuen.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Einfriedung und Einfassung von Grabstätten als lebende Pflanzen dürfen nicht höher als 0,75 m sein.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 2) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweise drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Auf die Rechtsfolgen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist hinzuweisen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4, 19 oder 23 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten der Satzung vom 30.06.2004 bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zuvor geltenden Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Ist der Erwerbszeitpunkt nicht bekannt oder nicht nachweisbar, so gilt als Erwerbszeitpunkt das In-Kraft-Treten der ersten Friedhofsordnung der Stadt Winsen (Luhe) am 22.02.1973.

§ 29 Haftung

Die Stadt Winsen (Luhe) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Winsen (Luhe) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Winsen (Luhe) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Winsen (Luhe) vom 30.06.2004 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.03.2012



Wiese
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf – Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Winsen (Luhe) vom 14.03.2012 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung vom 14.03.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Bestattungseinrichtungen und für die mit dem Friedhofswesen zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren sind Art und Umfang der Inanspruchnahme, bei Verwaltungsgebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und / oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt, besondere Leistungen beantragt werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, der Verlängerung des Nutzungsrechtes oder der Beantragung der Leistung oder Verwaltungstätigkeit. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren sind bei der Begründung oder Verlängerung der Nutzungsrechte für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 4 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.
- (2) Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2004 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 14.03.2012



Wiese
Bürgermeister



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Euro</u>
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten		
1.	Reihengrab für Personen über 5 Jahren	319,--
2.	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	248,--
3.	Wahlgrab je Grabstelle	349,--
4.	Urnenwahlgrab	244,--
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Pflege	404,--
6.	Anonyme Erdreihengrabstätte einschließlich Pflege	515,--
7.	Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege	539,--
8.	Erdreihengrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege der Rasenfläche	810,--
9.	Erdwahlgrabstätte in Rasenlage einschließlich Pflege der Rasenfläche je Grabstelle	840,--
II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		
10.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle und Jahr	12,--
11.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Jahr	9,--
12.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte in Rasenlage je Grabstelle und Jahr	33,--
13.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab in Rasenlage je Jahr	21,--
III. Benutzung der Friedhofskapelle		
14.	Benutzung der Kapelle je Bestattungsfall einschließlich Heizung, Reinigung und Nutzung der Leichenhalle	200,--
IV. Sonstige Aufwendungen		
	Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z. B. Arbeiten durch Friedhofspersonal oder Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet.	